

HAFEN KREMS/DONAU **HAFENORDNUNG und TARIFE**

1. Vorschriften und Entgelt für Warenumschlag:

- a) Gesetzliche Hafenordnung lt. Schifffahrtsgesetz:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10012703>
- b) Wasserstraßenverkehrsordnung – Teil 6, § 40.01 - § 40.28:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010569>
- c) Schifffahrtsanlagenverordnung
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005956>
- d) Hafenordnung - Hafen KREMS (lt. STS-Beschl. v. 16.12.2020) sowie
- e) Hafententgelte für die Benützung des Donauhafen KREMS/D. - (lt. Bescheid v. 13.1.2014)

2. Allgemeine Bestimmungen:

Die Hafeneinfahrt in den Hafen KREMS liegt bei Donau Strom-km 1.998,2, linkes Ufer, auf dem Gebiet der Statutarstadt KREMS/D., NÖ.

Auf dem gesamten Hafengebiet gelten für den Wasserweg die aktuell gültige Wasserstraßenverkehrsordnung sowie für den Straßenverkehr die aktuelle gültige Straßenverkehrsordnung (StVO)

3. Definition des Hafensbereichs:

Der Kremser Hafen ist ein öffentlicher Schutzhafen für die Schifffahrt und wird in Form eines Private-Public-Partnership - Übereinkommens zwischen der Fa. Rhenus Donauhafen KREMS GmbH & Co KG, der Hafen- Industriebahn GmbH und der städt. Hafenverwaltung betrieben.

Der Hafen besteht aus 2 Hafenbecken die mit einer nördlichen (Länge von 860 m) und südlichen Kaimauer (Länge von 600 m) umschlossen sind.

4. Ansprechpartner im Hafen KREMS:

Für den Hafenbetrieb und die Schifffahrt sind innerhalb des Kremser Hafens folgende Ansprechpersonen zuständig. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten:

Ansprechpartner - Schifffahrt:

Hr. Michael Plöch

Tel. Nr. +43 2732 73571 – 229

Mobil: +43 676/3065103

Mail. michael.ploech@at.rhenus.com

Betriebsleiter – Ansprechpartner:

Hr. Werner Schlawak
Rhenus Donauhafen KREMS GmbH & Co KG
Tel. Nr. +43 2732 73571 – 235
Mobil: +43 676/841948388
E-Mail: werner.schlawak@at.rhenus.com

Betriebszeiten:

Montag bis Freitag von 07.00 – 16.00 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertage - geschlossen

Für die Benützung der Landstromversorgung sowie Trinkwasserentnahme ist der Werkstättenleiter bzw. der Betriebsleiter zu informieren:

Werkstättenleiter:

Hr. Thomas Biczó
Tel. Nr. +43 676/841948392

Betriebsleiter:

Hr. Werner Schlawak
Tel. Nr. +43 676/841948388

Stadt KREMS/Donau - Ansprechpartner:

Hafenverwaltung KREMS:
Tel. Nr. +43 676/848 828 810
E-Mail: hafen@krems.gv.at

Liegenschaftsbewirtschaftung:
Tel. Nr. +43 676/848 828 445
E-Mail: liegenschaft@krems.gv.at

Wichtige Telefonnummern - Notrufe:

FEUERWEHR KREMS
122

POLIZEI
133

RETTUNG
144

Schiffahrtsaufsicht KREMS
Am Schutzdamm 1,
3500 KREMS an der Donau
Tel.: 01 / 711 62-655924
Fax: 01 / 711 62-655929
mobil: 0664 / 818 88 57,
0664 / 818 88 58 oder 0664 / 818 88 59
E-Mail: schiffahrtsaufsicht.krems@bmk.gv.at

Polizeiinspektion Mautern/Stromdienst
St. Pöltner Straße 40
3512 Mautern
Tel. Nr. +43 59133 3446
E-Mail: pi-n-mautern@polizei.gv.at

5. Hafen Krems – Plan über Infrastruktur: siehe Beilage A

Information über Wassertiefen der Hafeneinfahrt in Krems/Donau:

<http://www.doris.bmk.gv.at/fahrwasserinformation/seichtstellen>

6. Hafeninfrastruktur:

Der Hafen besteht aus Hafenbecken 1 (westliche Lage) und 2 (östliche Lage) mit der nördlichen Kaimauer in Länge von 760 m (Anlegeposition N 1 – N 7) und der südlichen im Ausmaß von 600 m (Anlegeposition S 1 – S 4).

Die weitere Infrastruktur beinhaltet Poller zur Verheftung für Wasserfahrzeuge, Landstromanschlüsse, 2 Wasserentnahmestellen, die Eisfreihaltungsanlage am Grund des Hafenbeckens und das Hafentor. Die auf dem Hafengebiet bestehenden 2 Krananlagen (40 t u. 50 t), Warenumschlagseinrichtungen und die bestehenden Gleisanlagen werden von der Hafen- Industriebahn GmbH. betrieben.

Der Betrieb des Hafens als Warenumschlagsplatz wird von der Fa. Rhenus Donauhafen Krems GmbH & Co. KG eigenverantwortlich betrieben.

Der Hafen Krems ist ausschließlich als Industriehafen und als Schutzhafen für die Donauschifffahrt konzipiert und mit dem vorhandenen Hochwasserschutz gegen ein 100-jährliches Hochwasser geschützt. Das Hafentor mit einer Durchfahrtsbreite von 24 m schützt den Hafen wasserseitig, wobei ab einem Donauhochwasserpegel von 7,33 m, Pegel Stein, geschlossen wird.

Eine Wasserentnahmestelle befindet sich jeweils an der östlichen und an der nördlichen Kaimauer – siehe Plan.

7. Hafenbereich Krems – Ein- und Ausfahrtsregelungen:

Schiffsverkehr:

Berechtigt zur Einfahrt in das Hafenbecken sind Fahrzeuge und Schwimmkörper im Sinne des Schifffahrtsgesetzes (Gütertransportschifffahrt), Einsatz- und Behördenboote (wie z.B. FF, Wasserrettung, Schifffahrtsaufsicht, Via Donau, Bundesheer, usw.) sowie aufgrund einer genehmigten temporären Fahrgastlande fallweise auch Personenschiffe nach vorherigem Ansuchen und Genehmigung durch den Hafenbetreiber.

Einfahrtsverbot in das Hafenbecken gilt für Sportboote, Surfer und sonst. Wassersportler!!!

Die fachgerechte Verheftung des Schiffes/Schwimmkörpers obliegt ausschließlich dem Schiffsführer und muss mit bordeigener Ausrüstung vorgenommen werden. Alle Manöver im Hafenbecken müssen so ausgeführt werden, dass Wellenschlag möglichst vermieden wird und dass an fremden Gut (z.B. Hafentor, Poller, Wasser- und Landstromeinrichtungen) keine Schäden entstehen. Jede derartige Berührung innerhalb des Hafens ist unverzüglich dem Hafenbetreiber zu melden.

An der Kaimauer dürfen die Poller nicht zum Abbremsen der Schiffe verwendet werden!

ACHTUNG: Das Hafentor zum Kremser Hafen wird bei Donau-Hochwasser ab einem Pegelstand von 7,33 m, Pegel Stein, lt. Entscheidung eines behördlich vorgeschriebenen Einsatzleitstabes, geschlossen.

Straßenverkehr:

Innerhalb des gesamten Hafengeländes gelten die angebrachten Straßenverkehrszeichen lt. StVO. (**Höchstgeschwindigkeit 30 km/h**), wobei die Schwerfahrzeuge, der Staplerverkehr und schienengebundene Fahrzeuge Vorrang haben!!!

Das Abstellen von PKW's ist nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Flächen (z.B. Gästeparkplätze) erlaubt. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen unter den Kränen und im Umfeld der Gleisanlagen ist strengstens untersagt! Bei Be- und Entladetätigkeiten müssen Fahrzeuge so abgestellt sein, dass weder die Krananlagen als auch die schienengebundenen Fahrzeuge NICHT behindert bzw. gefährdet werden. Zufahrtwege für Betriebs- und Einsatzfahrzeuge müssen frei bleiben.

Werden im Hafengebiet von anwesenden Personen „besondere Vorkommnisse“ (z.B. Ölaustritt, Wasserrohrbruch, Unfall oder Brand) beobachtet, so ist unverzüglich der Betriebsleitung unter Tel. Nr. +43 676/841948388, Hr. Schlawak, bzw. Hr. Biczó, Tel. Nr. +43 +43 676/841948392, Werkstättenleiter, zu verständigen, wobei der Name des Melders, die Örtlichkeit sowie kurzer Sachverhalt zu nennen sind. Bei Gefahr im Verzuge hat der Melder die erforderlichen Rettungs- und Sicherungsmaßnahmen selbst einzuleiten.

8. Verhalten von Wasserfahrzeugen mit gefährlichen Gütern:

Das Einfahren von Wasserfahrzeugen mit gefährlichen Gütern an Bord in das Kremser Hafenbecken ist **NICHT** gestattet. **AUSNAHME:** Methanol-Umschlag. Dafür gelten gesonderte, behördlich genehmigte, Sicherheitsvorkehrungen!

9. Verhaltensregeln bei Inanspruchnahme der Infrastruktur:

Wenn Schäden an der Infrastruktur im Kremser Hafen, wie z.B. Poller, Wasserentnahmestellen, Landstromanlagen, Prallschutz des Hafentors, udgl., entstanden sind, sind diese zwingend und unverzüglich der Betriebsleitung, Herrn Werner Schlawak, Tel. Nr. +43 676/841948388, bzw. der Werkstätte, Herrn Thomas Biczó, Tel. Nr. 0676/841948392 oder per Email werkstaette.rdk@at.rhenus.com zu melden.

10. Im Hafengelände, Hafenbecken sowie im Bereich von Gleisen und Kranbahnen ist folgendes verboten:

- Anker dürfen im gesamten Hafenbecken aufgrund der bestehenden Eisfreihaltungsanlage am Hafengrund NICHT herabgelassen werden. Ebenso ist das Schleifen lassen von Ankern, Trossen oder Ketten im Hafenbecken nicht erlaubt.
- Die Poller an der Kaimauer dürfen NICHT zum Abbremsen verwendet werden.
- Aufenthalt unmittelbar vor, hinter oder unter Kran bzw. Schienenfahrzeugen und LKW's, die sich unvermutet in Bewegung setzen könnten;



- Während des aktiven Betriebes der Krananlagen dürfen sich keine Personen unter dem Kranbereich aufhalten;
- Das Betreten der Schienen oder Schienenteile oder anderer Teile der Gleisanlage, die kein sicheres Gehen oder Stehen ermöglichen;
- Übersteigen der Schienenfahrzeuge an den dafür nicht vorgesehenen Stellen bzw. Durchkriechen unter Schienenfahrzeugen.

11. Verhalten beim Anlegen, Laden und Löschen im Hafbereich:

- Die Poller an der Kaimauer dürfen NICHT zum Abbremsen der Schiffe verwendet werden.
- Während des Lade- bzw. Löschvorganges ist Gehen und Stehen unter schwebender Last NICHT gestattet.
- Der Aufenthalt im Kranbereich entlang der Kaimauern während des Warenumschlages ist NICHT gestattet.,
- Aufenthalt im Zugverkehrsbereich entlang der Kaimauern ist NICHT gestattet.
- Aufenthalt an der nördl. Kaimauer (Positionsbereich N 1) bei Methanol-Umschlag NICHT gestattet.

12. Entsorgung vom Abfallstoffen der Schifffahrt in KREMS:

Im Hafen KREMS ist eine übliche Abfallübernahme möglich. Für die Güterschifffahrt stellt die via Donau an den Schleusen (Abwinden – Strom–km 2.119,60, Persenbeug – Strom–km 2.060,42 und Greifenstein – Strom–km 1.949,20) kostenlos Wertstoff- und Restmüllsammelbehälter zur Verfügung. (siehe Informationsbroschüre der viadonau zum Thema „Entsorgung von Schiffsabfällen in Österreich“).

Die Entsorgung von Ölen, Ölrückständen, ölhaltige Wässer, Lacke und Bilgenwässer als auch allgemeiner Sondermüll (z.B. Batterien, Lampen, Kühlschränke, Räder, Herde, Altreifen, usw.) sind im Kremser Hafen NICHT möglich.

KREMS, am 30.11.2020

Für die Hafenverwaltung KREMS/Donau:

Bernhard Lechner